

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für alleinstehende Frauen und Männer im Rahmen des **Intensiv Begleiteten Wohnens (IBEWO)** für **wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer** am Standort Bornstraße 19 bis 22, 28195 Bremen, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbringt. Rechtsanspruchgrundlage sind die §§ 67 f. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen werden ebenfalls ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung – in der jeweils aktuellsten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen sind auf der Grundlage allgemein anerkannter Fachstandards zu erbringen. Näheres zu Inhalt, Umfang und Qualität, insbesondere zur erforderlichen Personalausstattung, ist der als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich-konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **45 Plätzen** zugrunde.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jede leistungsberechtigte Person aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für nach Ziffer 2 erbrachte Leistungen in der Zeit ab **01.05.2023** kann als **Gesamtvergütung**

ein Betrag von 90,91 € pro Person und Belegungstag

abgerechnet werden. Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** für die **Leistungen der Leitung, Organisation, Verwaltung, und Hauswirtschaft** sowie **anteiliger Sachmittel** ein Betrag in Höhe von

16,60 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Maßnahmepauschale** zur Abdeckung der Betreuungsleistungen ein Betrag in Höhe von

69,25 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Investitionspauschale** für die **Bereitstellung und Erhaltung** der **betriebsnotwendigen Anlagen** einschließlich ihrer **Ausstattung** ein Betrag in Höhe von

5,06 € pro Person/ belegungstäglich.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01.Mai 2023** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

4.3 Wegen der aktuellen Tarifentwicklung gilt einmalig folgendes:

„Ab dem **1. Januar 2024** kann bei Neuabschluss des AVR DD diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der **Personalkosten** gekündigt werden. Mit der Kündigung des Leistungserbringers muss dieser gemäß § 126 Abs. 1 SGB IX

die Verhandlungsgegenstände benennen und entsprechend belegen. Die Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung und der Laufzeit der Tarifeinigung neu verhandelt. In der neu zu vereinbarenden Laufzeit sind ab dem **01. Mai 2024** zusätzlich **Sachkostensteigerungen** anzunehmen und zu verhandeln.“

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juni 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

volkens